



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per Schulmail

An
die Schulleitungen
der öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Düsseldorf
- außer den Grund- und Hauptschulen sowie Förderschulen im
Zuständigkeitsbereich der Schulämter -

Nachrichtlich an
die Schulämter
die Träger der Ersatzschulen
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Datum: 02.06.2023

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
48.01.10.03
bei Antwort bitte angeben

Herr Hinrichs
Zimmer: 5035
Telefon:
0211 475-5459
Telefax:
0211-87565-1031545
S.Hinrichs@
brd.nrw.de
Frau Förster

**Digitalisierung des Verfahrens zur Überwachung der Schulpflicht
und Ahndung von Schulpflichtverletzungen**

§ 126 SchulG NRW; Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiter-
bildung vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5)

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

bisher war es gängige Praxis, dass die Versäumnisanzeigen nebst Anla-
gen der Bezirksregierung Düsseldorf zur weiteren Bearbeitung auf dem
Postweg vorgelegt wurden.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Bereits seit dem 01.01.2022 werden die Posteingänge allerdings hausin-
tern für Dezernat 48 gescannt und in einem elektronischen Dokumenten-
system zur Verfügung gestellt sowie verwaltet. Daher ist die Vorlage in
Papierform obsolet geworden und soll durch die Vorlage der Versäumnis-
anzeigen per E-Mail ersetzt werden.



Datum: 02.06.2023

Seite 2 von 7

Aktenzeichen:

48.01.10.03

Diese Prozessoptimierung hat auch für Sie als Schulleitungen Vorteile. Durch die Verwendung eines maschinenlesbaren Formulars mit Pflichtfeldern entfallen sowohl Nachfragen unsererseits zu fehlenden Angaben als auch Übertragungsfehler aufgrund von geringer Lesbarkeit handschriftlicher Eintragungen. Damit werden sowohl in unserem als auch in Ihren Häusern Personalkapazitäten nicht unnötig belastet. Die Optimierung trägt perspektivisch zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten und damit zu einer zeitnäheren Sanktion des Schulabsentismus bei. Darüber hinaus werden CO₂-Emissionen durch die papierlose Datenübermittlung eingespart.

Zukünftig sind Versäumnisanzeigen nebst erforderlichen Anlagen (siehe dazu unter Ziff. II. 2. a.) ausschließlich an das hierfür eigens eingerichtete Funktionspostfach

Dez48.Schulabsenz@brd.nrw.de

zu übermitteln.

Diese Regelung gilt verpflichtend ab dem 01.08.2023. Eine freiwillige digitale Übermittlung kann bereits ab sofort erfolgen.

Im Zuge der Optimierung des Verfahrensablaufs wurde auch der Vordruck „Versäumnisanzeige“ überarbeitet, so dass die Versäumnisanzeige digital am Bildschirm bearbeitet und nebst Anlagen an das o.g. Postfach versendet werden kann. Zum Umgang mit dem Mustervordruck verweise ich auf die beigefügte Anlage mit entsprechenden technischen Hinweisen.

Die Umstellung des Verfahrens möchte ich zum Anlass nehmen, um nochmal auf die bestehenden Regelungen und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Überwachung der Schulpflicht und die Ahndung von Schulpflichtverletzungen hinzuweisen.

I. Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Bevor ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann, sind die Maßnahmen nach Ziffer 3.1 bis 3.3 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 04.02.2007 „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51 Nr. 5) durchzuführen:

- Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG),
- Ordnungsmaßnahmen (53 Abs. 3 SchulG),



- schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit dem Hinweis auf drohendes Bußgeldverfahren.

Bereits nach der ersten schriftlichen Aufforderung kann eine Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens erfolgen. Durch dieses Vorgehen wird der zeitliche Abstand zwischen der Ordnungswidrigkeit und der Sanktion verkürzt und so die erzieherische Wirkung des Bußgeldes verstärkt.

Parallel zum Bußgeldverfahren kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht durch das Ordnungsamt veranlasst werden (vgl. BASS 12-51 Nr. 5, Ziff. 3.3. und 3.4).

Eine Anhörung ist in jedem Fall erforderlich, um dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, damit die Schulaufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen kann.

II. Ablauf des Bußgeldverfahrens

1. Anhörung

a. Anzuhörende Betroffene

Die Schulen führen die Anhörung der Betroffenen gemäß § 55 OWiG durch.

Betroffene sind bei Schulpflichtverletzungen:

- **Schülerinnen und Schüler** nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei unentschuldigtem Fehlen,
- **Eltern**, weil sie ihre Kinder nicht in der Schule angemeldet oder die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt haben sowie
- **Ausbilderinnen und Ausbilder**, die ihre Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben.

Bei Schulpflichtverletzungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern **nach der Vollendung des 14. Lebensjahres**, sind diese selbst anzuhören (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG). Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Eltern. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Eltern und Ausbildungsbetriebe die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese ebenfalls anzuhören.

Für Schülerinnen und Schüler, **die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens.



Datum: 02.06.2023

Seite 4 von 7

Aktenzeichen:

48.01.10.03

b. Inhalt der Anhörung

Vordrucke zum Anhörungsanschreiben und zum Anhörungsbogen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulrecht-verwaltung/schulpflicht>).

Bei der Anhörung sind **ausschließlich die unentschuldigten Fehltage, einzeln aufgeführt**, anzugeben. Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, können aufgrund von Verjährung der Verfolgbarkeit nicht mehr berücksichtigt werden (§§ 31 ff. OWiG).

Schulpflichtverletzungen in Form von gehäuften Einzelfehlstunden bitte ich vorrangig durch pädagogische Einwirkungen zu lösen. Sollen diese im Rahmen eines Bußgeldverfahrens gelöst werden ist eine Darlegung der Erheblichkeit der Fehlzeiten erforderlich.

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine angemessene Frist zur Äußerung (in der Regel 14 Tage) einzuräumen.

Hinweis zu Ferienverletzungen:

Für Fehltage im Zusammenhang mit den Schulferien wird in der Regel darauf abgestellt, dass die Erziehungsberechtigten für die privaten Lebensumstände – auch für die Urlaubsplanung – verantwortlich sind und somit für die Schulpflichtverletzung ihres minderjährigen Kindes auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres zur Verantwortung gezogen werden können. Bei sogenannten Ferienverletzungen durch volljährige Schulpflichtige in der Sekundarstufe II sowie von Auszubildenden sind diese wie oben dargelegt selbst anzuhören.

c. Übersendung der Anhörung

Die Anhörung sollte nach Möglichkeit mit **Einwurf-Einschreiben/Postzustellungsurkunde** zugestellt werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Betroffenen Kenntnis von dem in der Anhörung enthaltenen Vorwurf erlangen und ein späteres Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht bereits aus formellen Gründen eingestellt werden muss.



Datum: 02.06.2023

Seite 5 von 7

Aktenzeichen:
48.01.10.03

2. Versäumnisanzeige

a. Einzureichende Unterlagen

Ist die Schule nach der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, sind mir folgende Dokumente

per E-Mail an Dez48.Schulabsenz@brd.nrw.de

im pdf-Format

vorzulegen:

- Ausgefülltes Formular Versäumnisanzeige (nur in diesem Format eingereichte Anzeigen werden bearbeitet; vgl. Ausfüllhinweise in der Anlage),
- Fehlzeitenübersicht (nur Fehltage angeben, die noch nicht Gegenstand einer Versäumnisanzeige waren),
- Scan des Anhörungsschreibens,
- Bericht der Schule über bisher veranlasste Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen (vgl. insb. solche nach I.).

Sofern die Betroffenen im Rahmen der Anhörung Stellung genommen haben, ist zusätzlich erforderlich:

- Scan des ausgefüllten Anhebungsboqens,
- Stellungnahme der Schule zur Bewertung der Einlassungen, insbesondere
 - warum die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll,
 - warum Atteste oder Entschuldigungen für bestimmte Fehltage nicht anerkannt werden können.

b. Fristen

Die Versäumnisanzeige soll **spätestens zwei Monate** nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis gestellt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen, soll die Versäumnisanzeige **spätestens am 01.03. eines Jahres** vorliegen.



Dies betrifft auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ende der Berufsschulpflicht erreicht haben. Ausnahmefälle müssen begründet und mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter meines Hauses abgestimmt werden.

Datum: 02.06.2023

Seite 6 von 7

Aktenzeichen:

48.01.10.03

c. Dauerverstöße

Bei einem durchgehenden **Dauerverstoß** gegen die Schulpflicht oder begründetem Verdacht, dass ein Schulbesuch der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers nicht mehr erfolgen soll, bitte ich um unverzügliche Mitteilung, um die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens prüfen zu können. Zwangsmittel können nach § 57 Abs. 3 VwVG NRW auch neben einer Geldbuße angewandt und wiederholt werden, bis das aufgegebene Verhalten (hier die Beachtung der Schulpflicht) eingetreten ist.

Die aufgeführten **unentschuldigten** Fehltage müssen mit den Angaben im Anhörungsschreiben identisch sein.

III. Häufige Fehlerquellen

In der Praxis haben sich vor allem folgende Fehlerquellen manifestiert, auf welche ich nun abschließend stichpunktartig hinweisen möchte:

- Angabe von minutenweisen Verstößen (Zuspätkommen o.Ä.); es sind grundsätzlich tageweise, in Ausnahmefällen mindestens schulstundenweise Verstöße anzugeben;
- Angabe von entschuldigten Fehltagen; es sind nur unentschuldigte Fehltage im Rahmen des Bußgeldverfahrens sanktionierungsfähig, bei entschuldigten Fehltagen kommt im Einzelfall eine Attestpflicht in Betracht;
- Fehlerhafte Angabe von Eigennamen der Schülerinnen und Schülern oder Eltern;
- Fehlende Übersendung von Anlagen.

Hinsichtlich des digitalen Ausfüllens der Mustervordrucks Versäumnisanzeige verweise ich an dieser Stelle nochmals auf die **beigefügte Anlage** mit den entsprechenden technischen Hinweisen.

Ab der Einführung des digitalisierten Verfahrens haben Versäumnisanzeigen den o.g. Anforderungen zu entsprechen und sind über das o.g.



Funktionspostfach zu übersenden. Anderweitig eingehende Versäumnisanzeigen können nicht mehr bearbeitet werden und werden an die betreffende Schule unbearbeitet zurückgesandt.

Datum: 02.06.2023

Seite 7 von 7

Aktenzeichen:

48.01.10.03

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Schulpflichtverletzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann

Anlagen:

- Musterformular Versäumnisanzeige
- Technische Hinweise zum Umgang mit dem v.g. Musterformular